

Präsident Braun: Ist die Kammer mit §. 39 und den darin enthaltenen Abänderungen des §. 47 des mehrgedachten Gesetzes einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 40.

Zu §. 43.

Der Einsteller wird durch Erlegung der Einstandssumme auch vom Dienste in der Kriegsreserve befreit, und zwar ohne daß sein Einstehen deshalb zu mehr, als zu Erfüllung seiner eigenen Kriegsreservepflicht verbindlich wird.

Hat jedoch ein Soldat nach beendigter eigener sechsjähriger Dienstzeit in der activen Armee noch sechs Jahre lang in derselben als Einstehen gut gedient, so soll ihm ebenfalls Befreiung von der Kriegsreserve zu Theil werden.

Präsident Braun: Bezüglich des §. 40 der Vorlage richte ich an die Kammer dieselbe Frage, die ich vorhin gestellt habe: Genehmigt sie diesen Paragraphen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 41.

Zu §. 52.

Das Kriegsministerium wird in Friedenszeiten gegen Erlegung der §. 47 gedachten Summe die erforderlichen Einstehen ermitteln, und werden solche zunächst aus der Classe derjenigen Unteroffiziere und Gemeinen genommen, welche ihre sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee entweder schon beendigt haben, oder mit Ablauf des Jahres beendigen und als Einstehen fortzudienen wünschen. Nur wenn die Zahl derselben nicht ausreichen sollte, werden andere zum Militärdienst geeignete Subjecte angenommen und es können dabei insbesondere Kriegsreservemannschaften Berücksichtigung finden, welche ihre dreijährige Dienstzeit als solche beendigt haben, oder mit dem Ablaufe des Jahres beendigen und sich dazu melden.

Referent Abg. Schäffer: Auch hier ist Seiten der Deputation nichts erinnert.

Präsident Braun: Ich werde künftighin den Zusatz, den ich zeither beibehalten habe, in der Fragstellung weglassen und die Frage ganz einfach auf Genehmigung der Vorlage richten. Ich setze aber dabei voraus, daß die Kammer ihre Genehmigung bloß den Abänderungen giebt, über welche das Allerhöchste Decret Genehmigung erfordert.

Staatsminister v. Rostk-Ballwitz: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß das Stellvertreterssystem in Sachsen, wie es sich theoretisch und practisch ausgebildet hat, einzig in seiner Art dasteht. Die Armee legt deshalb einen so großen Werth darauf, weil es ihr eine große Zahl ausgezeichnete und dienst-erfahrene Unteroffiziere sichert, welche als Stellvertreter in der Armee dienen. Der Stellvertretungsfonds beträgt dormalen die Summe von reichlich 400,000 Thalern.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer den §. 41 des Gesetzentwurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 42.

Zu §. 53.

Wird einem Soldaten, während er als Stellvertreter dient, entweder wegen einer Anstellung im öffentlichen Dienste, oder aus einem der §. 47 erwähnten Gründe der Abschied bewilligt, so hat derselbe auf die für ihn deponirte Einstandssumme nur im ersten Falle bis mit dem Tage, an welchem er seine Entlassung erhält, im zweiten Falle dagegen, wenn er innerhalb der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit austritt, keinen, tritt er aber nach Ablauf der ersten drei Jahre aus, auf die Hälfte derselben Anspruch zu machen, und es soll solchenfalls die von ihm inne zu lassende ganze oder halbe Einstandssumme in gedachten Fonds fließen.

Referent Abg. Schäffer: Der Bericht sagt zu §. 42:

Um alle Zweifel über die verschiedenen Fälle der Entlassung eines Stellvertreters, ingleichen über die nach solchen auch verschieden sich gestaltenden Wirkungen, von denen der Paragraph handelt, zu entfernen, hat die erste Kammer zu folgender neuen von der Staatsregierung vorgelegten Fassung sich entschlossen:

„Wenn ein Soldat, während er als Stellvertreter dient, wegen einer Anstellung im öffentlichen Dienste entlassen wird, so gebührt ihm von der für ihn deponirten Einstandssumme so viel, als er bis mit dem Tage, an welchem er seine Entlassung erhält, verdient hat.

Wird ihm dagegen seine Entlassung aus einem der §. 47 erwähnten Gründe bewilligt, so hat derselbe auf die für ihn deponirte Einstandssumme keinen Anspruch, wenn er innerhalb der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit austritt, tritt er aber nach Ablauf der ersten drei Jahre aus, so hat er auf die Hälfte derselben Anspruch zu machen.

Der in jedem der vorgedachten Fälle von der Einstandssumme inne zu lassende Theil fließt in den Stellvertretungsfonds.“

Auch hier wird der Beitritt anempfohlen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Hensel hat das Wort.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich hatte schon bei der Berathung des Militärbudgets die Frage erhoben, in wie fern den mehrfach geäußerten Wünschen in Bezug auf die Auszahlung der Einstandssummen von der Staatsregierung nachgegangen worden sei? Hier in diesem Paragraphen ist nun eine Bestimmung hierüber enthalten, wonach denjenigen, welche aus einem der §. 47 erwähnten Gründe den Abschied nehmen, nur für den Fall, daß von ihnen die dreijährige Dienstzeit zurückgelegt ist, die Hälfte der Einstandssumme ausgezahlt wird. Es kommt aber sehr häufig vor, daß namentlich Unteroffiziere mit zwei Jahren, oder nachdem sie ziemlich drei Jahre im Dienste gewesen sind, das Militäre verlassen, um eine geeignete Privat-anstellung zu erlangen. Da nun die Summe, welche ihnen nicht ausgezahlt wird, lediglich dem vorher von dem Herrn Kriegsminister erwähnten Fonds, welcher jetzt die so bedeutende Höhe von 400,000 Thalern erreicht hat, zufließt, so scheint es mir doch der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend,